



BINDER · GROSSEK · PARTNER
STRATEGISCH ERFOLGREICH BERATEN

Newsletter BG&P, Moore Stephens Advisa
18.02.2020

BG&P aktuell

Die 6. Urlaubswoche

Heutzutage sind sie schon eine kleine Ausnahme geworden – die langjährigen Mitarbeiter, welche sich den Anspruch auf die 6. Urlaubswoche erarbeitet haben. Da kann es schon passieren, dass es nicht einmal dem Mitarbeiter selbst auffällt, dass er eigentlich bereits einen erhöhten Anspruch auf bezahlte Erholungszeit hätte.

Der Urlaubsanspruch ist ein im Gesetz verankertes Recht und kann zwar verjähren, jedoch erst, wenn der Arbeitgeber nachweist, dass er die Arbeitnehmer vom drohenden Verfall informiert, sie zum Konsum von offenen Urlaubstagen aufgefordert und diesen ermöglicht hat. Es liegt in der Verantwortung des Dienstgebers, den Dienstnehmer aufzufordern entsprechende Unterlagen vorzulegen → keine Bringschuld seitens des Dienstnehmers.

Daher können sich eine Menge Urlaubstage anhäufen, wenn übersehen wird, wann der Dienstnehmer sein 25. Dienstjahr vollendet hat. Vereinzelt Kollektivverträge regeln sogar schon vor dem 26. Dienstjahr erhöhte Ansprüche.



Patricia Rannak, BSc:

Sie fühlen sich nicht angesprochen, weil Ihr treuester Mitarbeiter vielleicht erst vor 14 Jahren eingetreten ist?

Achtung: Es können bis zu 12 Dienstjahre aus früheren Zeiten angerechnet werden!

Wir informieren Sie und beantworten alle offenen Fragen!

Kontaktieren Sie uns unter
0316 427 428 oder per E-Mail an
office@bgundp.com

Wir sind Ihnen gerne behilflich!

Sie fanden unser Rundschreiben hilfreich oder haben Verbesserungsvorschläge?
Wir freuen uns über Ihr Feedback an
office@bgundp.com



BINDER · GROSSEK · PARTNER
STRATEGISCH ERFOLGREICH BERATEN

Für die Wartezeit von 25 Dienstjahren sind folgende Zeiten relevant:

1) Zusammenrechnung von Dienstzeiten beim selben Arbeitgeber

- alle Dienstjahre des laufenden Arbeitsverhältnisses
- alle beim selben Arbeitgeber unmittelbar vorangegangenen Arbeitsverhältnisse (auch Lehrverhältnisse)
- alle nicht länger als 3 Monate unterbrochenen Dienstzeiten beim selben Arbeitgeber

Die Zusammenrechnung unterbleibt, wenn die Unterbrechung durch Kündigung des Arbeitnehmers, unbegründeten vorzeitigen Austritt oder verschuldete fristlose Entlassung eingetreten ist, andernfalls erfolgt sie in vollem Umfang.

2) Anrechnung anderer Vordienstzeiten, Schulzeiten, Studienzeiten etc.

Vordienstzeiten

- Dienstzeiten bei anderen Arbeitgebern im Inland oder im Europäischen Wirtschaftsraum (EWR), sofern sie mindestens je 6 Monate gedauert haben,
- Zeiten einer selbständigen Erwerbstätigkeit, sofern sie mindestens je 6 Monate gedauert haben,
- Entwicklungshelferzeiten sowie
- unterbrochene Zeiten beim selben Arbeitgeber, wenn der Auflösungsgrund die Zusammenrechnung untersagt (siehe oben) bis zu insgesamt maximal 5 Jahren.

Schulzeiten an einer allgemeinbildenden höheren, berufsbildenden mittleren oder höheren Schule sind mit höchstens 4 Jahren zu berücksichtigen. Bei einem Zusammentreffen von Schulzeiten mit Vordienstzeiten ist die gesamte Anrechnung mit 7 Jahren begrenzt.

Ein erfolgreich abgeschlossenes Hochschulstudium ist maximal mit 5 Jahren anzurechnen (alleiniges abgeschlossenes Bachelorstudium wird nicht angerechnet).

Aus Vordienstzeiten, Schulzeiten und Studienzeiten sind insgesamt maximal 12 Jahre anrechenbar.

Sind Sie sich nun doch nicht mehr sicher, ob nicht der eine oder andere Mitarbeiter seine 25 Dienstjahre schon gesammelt hat?

Wir empfehlen, dieses Thema nicht am Schreibtisch verstauben zu lassen. Wenden Sie sich, am besten schriftlich, an Ihre Mitarbeiter und fordern Sie diese auf einen Versicherungsdatenauszug bzw. sämtliche Bestätigungen anrechenbarer Ausbildungen vorzulegen.

Wir sind gerne für Sie da und unterstützen Sie bei der Prüfung der vorliegenden Unterlagen sowie bei der Ermittlung der relevanten Dienstjahre.